



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
pers. E-Mail: Anne.Wellmann@kommunen-in-nrw.de
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: G.7.2.-001/003 Jä/Da
Ansprechpartner:
Beigeordneter Andreas Wohland
Referentin Dr. Cornelia Jäger
Durchwahl 0211 • 4587-226

12. Mai 2016

NIEDERSCHRIFT

über die 40. Sitzung des Gleichstellungsausschusses des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen am 12. April 2016 in Düsseldorf

I. Teilnehmerliste (Anlage 1)

II. Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift über die 39. Sitzung
2. Wahl des/der Vorsitzenden
3. Novellierung des Landesgleichstellungsgesetzes NRW
4. Frauen in der Feuerwehr
5. Praxisbericht: Europäische Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf kommunaler und regionaler Ebene
6. Flüchtlinge – Unterbringung, Betreuung, Integration
7. KiBiz-Finanzierung
8. Verschiedenes
9. Zeit und Ort der nächsten Sitzung

III. Ergebnisse

Die **stellvertretende Vorsitzende**, Frau Watermann-Krass, begrüßt die Mitglieder des Gleichstellungsausschusses sowie die Vertreter der Geschäftsstelle (Beigeordneter Wohland, Hauptreferentin

Wellmann, Referentin Dr. Jäger). Ebenso herzlich begrüßt sie die Gäste des Gleichstellungsausschusses (Referatsleiterin Rosenbaum aus dem MGEPA NRW sowie Gleichstellungsbeauftragte Bocklage aus der Stadt Wuppertal).

Die stellvertretende Vorsitzende dankt Frau Wellmann für ihre engagierte Arbeit im Gleichstellungsausschuss und begrüßt zugleich ihre Nachfolgerin Frau Dr. Jäger.

Die Tagesordnung wird ohne Änderungen einstimmig beschlossen.

TOP 1: Genehmigung der Niederschrift über die 39. Sitzung

Die Niederschrift über die 39. Sitzung wird ohne Ergänzungen oder Änderungen einstimmig genehmigt.

TOP 2: Wahl des/der Vorsitzenden

Die **stellvertretende Vorsitzende** fragt nach Vorschlägen für die Wahl eines/einer Vorsitzenden des Gleichstellungsausschusses des Städte- und Gemeindebundes NRW. Bürgermeisterin Große-Heitmeyer wird vorgeschlagen. Es findet eine öffentliche Abstimmung statt. Frau Große-Heitmeyer wird bei einer Enthaltung ohne Gegenstimmen einstimmig zur neuen Vorsitzenden gewählt. Sie nimmt die Wahl an. Die stellvertretende Vorsitzende übergibt die Sitzungsleitung an die neue Vorsitzende.

TOP 3: Novellierung des Landesgleichstellungsgesetzes NRW

Die **Vorsitzende** leitet kurz in das Thema ein und dankt Frau Rosenbaum, Referatsleiterin aus dem MGEPA, für ihr Kommen.

Frau **Rosenbaum** stellt den Referentenentwurf vor. Dabei betont sie, dass der Referentenentwurf der strukturellen Benachteiligung von Frauen insbesondere in höheren Entgeltgruppen und in Gremien entgegenwirken soll. Man habe in einigen Bereichen rechtliches Neuland betreten und sei daher in drei Stufen vorgegangen. Zunächst habe man sich mit den Quotierungen beschäftigt. Dazu sei das Papier-Gutachten eingeholt worden. Abschließend haben Projektsitzungen stattgefunden, um über die Stärkung der Rechte der Gleichstellungsbeauftragten zu diskutieren. In einer letzten Stufe sei es um den Aspekt der Gremienentwicklung gegangen. Dafür wurde sowohl ein Gutachten von Prof. Papenfuß als auch von Prof. in Schuler-Harms eingeholt und die Erkenntnisse im LGG-E berücksichtigt worden. Anschließend erläutert die Referatsleiterin die Regelungen im Detail.

Im Anschluss an den Vortrag findet eine engagierte Diskussion statt. Dabei wurde insbesondere über die Probleme bei der Umsetzung der § 7 und § 12 LGG-E in der Praxis diskutiert. Frau **Tamm-Kanj** berichtet von dem Treffen der Landesarbeitsgemeinschaft der Gleichstellungsbeauftragten. Diese habe sich mit dem Thema in diversen Workshops auseinandergesetzt und eine Stellungnahme erarbeitet. Diese ist der Niederschrift als **Anlage 2** beigefügt.

Nach der Diskussion wird folgender einstimmiger Beschluss gefasst:

1. *Der Gleichstellungsausschuss begrüßt die Regelung des § 5 LGG NRW-E zur Erstellung, Überprüfung und Fortschreibung von Gleichstellungsplänen sowie die Experimentierklausel des § 6a LGG NRW-E.*
2. *Der Gleichstellungsausschuss begrüßt die Regelung des § 7 LGG NRW-E zur Abgabe von Ausbildungsplätzen, Einstellungen, Beförderung und Übertragung höherwertiger Tätigkeiten.*
 - *Der Gleichstellungsausschuss fordert die Landesregierung auf, die Anlage zu § 7 LGG NRW-E um die sogenannten S-Gruppen (Sozial- und Erziehungsdienst) zu ergänzen.*

- *Der Gleichstellungsausschuss weist darauf hin, dass für eine sachgerechte Wahrnehmung der Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten auch immer ein entsprechender Stellenumfang Voraussetzung ist.*
3. *Der Gleichstellungsausschuss hält die Zielsetzung des § 12 LGG NRW-E (Quotierungsregelung für Gremien) für begrüßenswert. Allerdings äußerte der Ausschuss große Bedenken hinsichtlich der praktischen Handhabbarkeit der Norm. Der Gleichstellungsausschuss fordert die Landesregierung auf, einen Handlungsfaden zur praktischen Handhabbarkeit der Regelung zu entwickeln, da die Regelung in der Praxis ansonsten nicht umsetzbar ist.*
 4. *Der Gleichstellungsausschuss unterstützt die Regelung der § 16 ff LGG NRW-E zur Stärkung der Stellung der Gleichstellungsbeauftragten, insbesondere folgende Regelung:*
 - a) *Das Recht auf Fortbildung der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin nach § 16 Abs. 4 LGG NRW-E.*
 - b) *Das Recht der Gleichstellungsbeauftragten auf Hinzuziehung externen Sachverständs nach § 18 Abs. 7 LGG NRW-E.*
 - c) *Das Klagerecht der Gleichstellungsbeauftragten nach § 19 a LGG NRW-E.*
 - d) *Die Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten nach § 18 LGG NRW-E.*
 - e) *Die Entscheidung über Vorrang der Aufgabenwahrnehmung nach § 16 Abs. 1 S. 2 LGG NRW-E.*

Die **Vorsitzende** dankt Frau Rosenbaum herzlich für die Vorstellung des Referentenentwurfs und die Beantwortung diverser Fragen.

TOP 4: Frauen in der Feuerwehr

Die **Vorsitzende** begrüßt die beiden Referentinnen: Ministerialdirigentin de la Chevallerie, Abteilungsleiterin aus dem MIK NRW, sowie Referatsleiterin Vehling, Projektleiterin „Feuerwehrensache“ aus dem MIK NRW.

Zunächst stellt Frau **Vehling** das Projekt „Feuerwehrensache“ vor. Die PowerPoint Präsentation des Vortrags ist der Niederschrift als **Anlage 3** beigelegt. Frau **Vehling** berichtet, dass knapp 86.000 Personen in der freiwilligen Feuerwehr in NRW aktiv sind. Unter ihnen sind 5 % Frauen und sehr wenige Migranten. Aus diesen Analysen hat das MIK NRW den Schluss gezogen, dass die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr keinen Querschnitt der Bevölkerung in NRW darstellen. Das Projekt „Feuerwehrensache“ sei insgesamt auf große Resonanz gestoßen und es gebe diverse Pilotprojekte an denen freiwillige Feuerwehren, auch solche der Mitgliedskommunen des StGB NRW, teilnehmen. Insgesamt beteiligen sich 68 Kommunen an den Pilotprojekten.

Nähere Informationen können auf der Homepage des Projekts „Feuerwehrensache“: www.feuerwehrensache.nrw.de abgerufen werden, wo auch ein Newsletter abonniert werden kann.

Anschließend berichtet Frau **de la Chevallerie** darüber, dass das Thema Frauen als Querschnittsthema alle Feuerwehren betreffe. Knapp 100 Frauen haben an den vom MIK NRW organisierten Workshops teilgenommen, wobei die Ansprache der Frauen nicht einfach gewesen sei. Ebenso berichtet sie, dass viele Feuerwehren kein eigenes Personalentwicklungskonzept haben, in dem sie sich mit der Frage auseinandersetzen, wie man mehr Frauen für die Feuerwehr gewinnen kann. Allerdings sollte die Feuerwehren ein großes Interesse haben, auch mehr Frauen aufzunehmen, da es ihnen nur dann möglich ist, ihrem umfassenden Schutzauftrag gerecht zu werden.

Anschließend folgt eine engagierte Diskussion. Es wird sowohl über die Frage der Aufnahmeprüfung für Frauen bei der Berufsfeuerwehr gesprochen, als auch über die Themen Vereinbarkeit von Beruf und Familie im Bereich Feuerwehr. Die **Referentinnen** fordern die Ausschussmitglieder auf, Best Practice Beispiele der freiwilligen Feuerwehren vor Ort dem MIK NRW zu melden, mit denen diese versuchen, mehr Mädchen oder Frauen für die Feuerwehr zu gewinnen. Aus dem Ausschuss wird angeregt, dass sich die Feuerwehr nicht nur beim Girls Day vorstellen, sondern nachhaltige Projekte

im Anschluss an einen solchen Tag des Kennenlernens schaffen soll. Ebenso wird darauf hingewiesen, dass bei dem Thema Öffentlichkeitsarbeit, Bildmaterial und Sprache darauf geachtet werden muss, dass sich Mädchen in den Broschüren der Feuerwehr angesprochen fühlen.

Die **Vorsitzende** dankt den beiden Referentinnen herzlich für ihren Vortrag und die Beantwortung der Fragen.

Frau **de la Chevallerie** bietet an, dass Frau Vehling und sie das Projekt „Feuerwehrensache“ auch einmal im Rahmen des Verfassungsausschusses vorstellen können.

TOP 5: Praxisbericht: Europäische Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf kommunaler und regionaler Ebene

Die **Vorsitzende** begrüßt Frau Bocklage, Leiterin der Gleichstellungsstelle in Wuppertal.

Frau **Bocklage** berichtet sowohl als Vertreterin der BAG kommunaler Frauenbüros als auch als Leiterin der Gleichstellungsstelle in Wuppertal über die Erfahrungen mit der Umsetzung der Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf kommunaler und regionaler Ebene. In Wuppertal habe man durchweg positive Erfahrungen bei der Umsetzung der Europäischen Charta gehabt. Dort sei man 2009 der Charta beigetreten und habe einen ersten Aktionsplan vorgelegt. Nun stehe der zweite Aktionsplan an. Insgesamt sind in Deutschland 40 Kommunen der Charta beigetreten. Als Best Practice Beispiel führt Frau Bocklage den Aktionsplan des Gemeinderats der Stadt Bern von 2015-2018 an. Dieser Aktionsplan ist unter www.aktionsplan.bern.ch abrufbar. Die Referentin macht deutlich, dass man in einem solchen Aktionsplan nicht alle Punkte bedienen müsse, die durch die Europäische Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf kommunaler Ebene möglich sind. Vielmehr könne man eigene Ideen einbringen und nur bestimmte Themen in einzelnen Bereichen besetzen. Anfangs habe es Überzeugungsarbeit in der eigenen Kommune bedeutet, inzwischen sei die Verwaltung in Wuppertal aber davon überzeugt.

Anschließend erfolgt eine engagierte Diskussion. Zum einen wird über den zeitlichen Aufwand diskutiert, den es benötigt, um ein Strukturkonzept nach Beitritt zur Charta aufzustellen. Frau **Bocklage** weist darauf hin, dass dies nicht die Gleichstellungsbeauftragte allein leisten kann und muss, sondern ein Arbeitskreis in der Verwaltung gegründet werden sollte, der sich mit dem Thema beschäftigt. Ebenso wird über mögliche finanzielle Mehraufwendungen diskutiert, die ein solcher Beitritt mit sich bringt. Frau **Bocklage** betont, dass es unabhängig von der Größe einer Stadt immer finanzielle Möglichkeiten gebe, die Charta umzusetzen, und dass sich ein Beitritt zur Europäischen Charta im Endeffekt rentieren könne.

Die **Vorsitzende** dankt Frau Bocklage herzlich für die Präsentation (als **Anlage 4** der Niederschrift beigefügt) und die Beantwortung der Fragen.

TOP 6: Flüchtlinge – Unterbringung, Betreuung, Integration

Beigeordneter **Wohland** berichtet für die Geschäftsstelle. Er weist darauf hin, dass 2015 knapp 300.000 Menschen in NRW als Flüchtlinge angekommen sind. Da nach dem Königsteiner Schlüssel rd. 21 % aller ankommenden Flüchtlinge nach NRW geschickt werden, lebten zum Stichtag 1.1.2016 ca. 202.000 Flüchtlinge plus Geduldete in NRW. Ebenso berichtet er, dass seit dem Rücknahmeabkommen mit der Türkei und der Schließung der Balkan-Route erheblich weniger Flüchtlinge nach Deutschland kommen würden. So sind 2015 1,1 Mio. Menschen nach Deutschland gekommen. Für 2016 wird nur noch mit knapp 500.000 Flüchtlingen gerechnet, was ca. 100.000 Flüchtlinge für NRW bedeuten würde. Ebenso weist Herr Wohland auf die Notwendigkeit einer Residenzpflicht hin. Durch die Schaffung neuer Ankommens-Zentren sei geplant, dass neuankommende Flüchtlinge, jedenfalls in einfach gelagerten Asylverfahren, bereits nach 48 Stunden einen Bescheid erhalten würden und dann sofort freizügig seien. Daher bestehe die Gefahr, dass es in bestimmten Ballungsräumen zu einer Konzentration von Flüchtlingen kommen würde.

Hauptreferentin **Wellmann** macht ergänzende Ausführungen zur besonderen Lage von Frauen in Flüchtlingsunterkünften. Es sei bekannt, dass es dort gelegentlich zu Gewalttaten, insbesondere auch zu häuslicher Gewalt komme. Daher hat das MGEPA Leitlinien für die Landeseinrichtungen herausgegeben, wie Frauen und Kinder in Flüchtlingsunterkünften besonders zu schützen sind. Diese Leitlinien können auch Vorbildfunktion für Flüchtlingsunterkünfte der Kommunen haben.

Herr **Wohland** weist auf die StGB NRW-Mitteilungsnotiz vom 06.04.2016 zu besonderen KfW-Förderprogrammen hin, mit denen der Bau von Flüchtlingsunterkünften speziell für Frauen bzw. für Frauen mit Kindern gefördert wird.

Anschließend erfolgt eine Diskussion zum Thema.

Frau **Kaltenbach** stellt einen Änderungsantrag zum Punkt 6.1.3 a. Nach dem Satz „Die Residenzpflicht muss verfassungsgemäß sein und mit europa- und völkerrechtlichen Bestimmungen in Einklang stehen.“ soll eingefügt werden: „Ebenso muss sie familien- und frauenpolitische Belange hinreichend berücksichtigen.“ Nur so könne man der besonderen Situation von Frauen in Frauenhäusern sowie der besonderen Situation von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen gerecht werden und eine Zusammenführung von Familien weiterhin ermöglichen.

Anschließend wird über den Änderungsantrag abgestimmt. Der Änderungsantrag wird einstimmig angenommen. Anschließend wird über den geänderten Beschlussvorschlag abgestimmt und dieser ebenfalls einstimmig beschlossen.

Es ergeht folgender einstimmiger Beschluss:

Der Gleichstellungsausschuss begrüßt die Absicht des Landes, in den landeseigenen Flüchtlingseinrichtungen Maßnahmen und Strukturen zu etablieren, die präventiv gegen Gewalt in Flüchtlingsunterkünften wirken und den besonderen Bedürfnissen von (traumatisierten) Flüchtlingsfrauen gerecht werden sollen.

Der Gleichstellungsausschuss ist der Ansicht, dass eine Residenzpflicht bzw. eine Wohnsitzauflage in vielfältiger Hinsicht ein geeignetes Mittel für den Umgang mit den Herausforderungen der Flüchtlingskrise sein kann. So kann sie eine Konzentration von Menschen andersartiger kultureller Prägungen an wenigen Orten verhindern. Dies bedeutet, dass sie für die Integration der Menschen vor Ort vorteilhaft sein kann. Zugleich ist sie ein geeignetes Mittel zur Steigerung der kommunalen Planungssicherheit, da andernfalls die langfristige Nutzung ihrer vielfältigen und kostenträchtigen Investitionen für die Integration nicht gewährleistet sein könnte.

Eine Residenzpflicht ist aus Sicht des Gleichstellungsausschusses unter folgenden kumulativen Voraussetzungen denkbar:

- a. Die Residenzpflicht muss verfassungsgemäß sein und mit europa- und völkerrechtlichen Bestimmungen in Einklang stehen. Ebenso muss sie familien- und frauenpolitische Belange hinreichend berücksichtigen.*
- b. Eine solche Verpflichtung muss bundesweite Gültigkeit haben.*
- c. Die Residenzpflicht muss für einzelne Kommunen und nicht nur für eine Region ausgesprochen werden.*
- d. Mit der Residenzpflicht muss ein Infrastrukturprogramm einhergehen. Kreisangehörige Städte und Gemeinden müssen so in die Lage versetzt werden, wirtschaftlich mit den Ballungszentren Schritt zu halten.*
- e. Die Residenzpflicht muss von einem zweiten Arbeitsmarkt flankiert werden.*
- f. Bund und Land müssen die Kosten der Integration - insbesondere für zusätzliche Plätze in Kindertagesstätten und Schulen - übernehmen.*

TOP 7: KiBiz-Finanzierung

Hauptreferent **Dr. Menzel** berichtet für die Geschäftsstelle. Herr Dr. Menzel informiert den Gleichstellungsausschuss über den Beschluss des Präsidiums des StGB NRW vom 18.11.2015 sowie über die Vereinbarung der kommunalen Spitzenverbände mit den Regierungsfractionen.

Anschließend wird über den Bericht diskutiert. Dabei werden insbesondere Fragen zur zeitlichen Schiene der Umsetzung gestellt, als auch über die Frage der Konnexitätsrelevanz landeseinheitlicher Kindergartenbeiträge diskutiert.

TOP 8: Verschiedenes

Frau **Wellmann** berichtet über den aktuellen Stand zum Prostituiertenschutzgesetz. Die Landesregierung stehe dem Gesetzesentwurf des Bundes kritisch gegenüber. Insbesondere führt die Landesregierung drei Kritikpunkte an. Zum einen stellt sich das Land NRW gegen die Anmeldepflicht für Prostituierte, da diese dadurch stigmatisiert werden. Zum anderen lehnt das Land NRW die Kondompflicht ab. Diese sei zum einen nicht kontrollierbar, zum anderen würde sie auch dazu führen, dass es einen größeren Schwarzmarkt für den Bereich gibt, dass Geschlechtsverkehr ohne Kondom vorgenommen wird. Ebenso lehnt NRW am Gesetzesentwurf ab, dass eine zwingende Gesundheitskontrolle aller Prostituierten vorgesehen ist. Auf Grund der Kritik am Gesetzesentwurf habe es bislang auch noch keine Überlegungen von Landesseite dazu gegeben, welche Behörde später diese Regelungen umsetzen soll. Allerdings ist nach Sicht des StGB NRW davon auszugehen, dass man eine gespaltene Zuständigkeit vornehmen werde. Es ist wahrscheinlich, dass die Gesundheitskontrolle der Prostituierten den Gesundheitsämtern der Kreise auferlegt wird. Die Anmeldung der Prostituierten werde wahrscheinlich die jeweilige Gewerbeaufsicht durchführen müssen. Über die weitere Entwicklung zum Prostituiertenschutzgesetz werde der StGB NRW die Ausschussmitglieder auf dem Laufenden halten. Der DStGB wird auch noch eine Stellungnahme zum Gesetzesentwurf abgeben.

Anschließend wird über den Gesetzesentwurf diskutiert. Zum einen wird angemerkt, dass man sich dafür einsetzen soll, dass Prostituierte auch Mutterschutz haben. Bislang wird Prostituierten nach der Geburt eines Kindes kein Mutterschutz gewährt, d.h. sie müssen direkt wieder in ihren Beruf zurückkehren. Des Weiteren würde das Problem der Straßenprostitution durch den neuen Gesetzesentwurf nicht vernünftig geregelt werden. Frau **Trame** berichtet, dass sich die BAG mit dem Prostituiertenschutzgesetz auseinandergesetzt hat und als die drei Kritikpunkte am Gesetzesentwurf die Punkte benannt, die auch die Landesregierung NRW am Gesetzesentwurf kritisiert hat. Die BAG wird sich auf ihrer Herbsttagung mit dem Thema noch einmal ausführlicher beschäftigen.

Auch der Gleichstellungsausschuss des StGB NRW möchte sich in seiner nächsten Sitzung mit dem Thema noch einmal auseinandersetzen.

Die **Vorsitzende** dankt Frau Wellmann für ihre jahrelange engagierte Arbeit im Gleichstellungsausschuss/ im Bereich Gleichstellung für den StGB NRW und überreicht ihr ein kleines Präsent.

TOP 9: Zeit und Ort der nächsten Sitzung

Die **Vorsitzende** legt den Termin in Absprache mit der Geschäftsstelle auf **Mittwoch, den 5. Oktober 2016** fest.

Die **Vorsitzende** bedankt sich bei allen Mitgliedern des Gleichstellungsausschusses für die engagierte Mitarbeit und schließt die Sitzung um 15.20 Uhr.

--

Anlage 1 – Teilnehmerliste

Anlage 2 – Stellungnahme der LAG

Anlage 3 – Vortrag Feuerwehrensache

Anlage 4 – Vortrag EU-Charta